

---

# **Satzung der OBG**

Fassung vom 7. März 2005

Im Hinblick auf die neue Rechtschreibung korrigierte Fassung

## **§ 1 Name und Sitz**

- (1) Der Verein führt den Namen: Oberurseler Bürgergemeinschaft e.V.
- (2) Er ist in das Vereinsregister eingetragen und hat seinen Sitz in Oberursel (Taunus).
- (3) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

## **§ 2 Zweck der Bürgergemeinschaft**

- (1) Die Bürgergemeinschaft will Bürger aus allen Gruppen und Berufen zusammenfassen, um das Wohl und die Angelegenheiten der örtlichen Gemeinschaft im Rahmen der Gesetze und in eigener Verantwortung zu fördern. Sie verfolgt ausschließlich gemeinnützige Aufgaben und ist an politische Parteien und deren Programme nicht gebunden. Ein wirtschaftlicher Geschäftsbetrieb ist ausgeschlossen.
- (2) Die Bürgergemeinschaft beteiligt sich an Wahlen zu kommunalen Körperschaften und Verbänden. Mit einer Mehrheit von drei Vierteln der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder kann eine solche Wahlbeteiligung von der Mitgliederversammlung ausgeschlossen werden.

## **§ 3 Mitgliedschaft**

- (1) Mitglied des Vereins kann jedermann werden, der volljährig ist. Über die Aufnahme, die schriftlich zu beantragen ist, entscheidet der Vorstand.
- (2) Die Mitglieder nehmen ihre Rechte in der Mitgliederversammlung wahr und können ihr Stimmrecht nur persönlich ausüben. Sie sind jedoch nur stimmberechtigt, wenn sie dem Verein seit mindestens drei Monaten als Mitglied angehören. Sie sind gehalten, die von der Mitgliederversammlung festgesetzten Beiträge zu entrichten und dürfen keine Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als Mitglieder auch keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln des Vereins erhalten.
- (3) Die Mitgliedschaft endet durch Tod, Austritt oder Ausschluss. Der Austritt ist nur zum Schluss eines Kalenderjahres zulässig und jeweils bis zum 31. Oktober schriftlich an den Vorstand zu erklären.
- (4) Über den Ausschluss eines Mitgliedes, der aus wichtigem Grund erfolgen kann, entscheidet der Vorstand durch einen schriftlichen Bescheid. Über den Einspruch, der innerhalb von zwei Wochen nach der Bekanntgabe des Ausschlusses bei dem Vorstand einzulegen ist, entscheiden Vorstand und Beirat mit einer Mehrheit von zwei Dritteln der erschienenen Mitglieder endgültig.
- (5) Die Mitglieder haben, auch wenn sie ausscheiden, weder Anrecht auf das Vermögen des Vereins, noch Anteil an etwaigen Überschüssen.

## **§ 4 Organe**

Organe des Vereins sind :  
die Mitgliederversammlung,  
der Vorstand,  
der Beirat.

## **§ 5 Mitgliederversammlung**

(1) Die ordentliche Mitgliederversammlung tritt, wenn es das Interesse der Bürgergemeinschaft erforderlich macht bei Bedarf, mindestens aber einmal in jedem Kalenderjahr zusammen. Die Mitglieder sind dazu von dem Vorstand unter Angabe der Tagesordnung mit einer Frist, die zwei Wochen betragen soll, einzuladen.

(2) Eine außerordentliche Mitgliederversammlung kann nach Bedarf von dem Vorsitzenden oder seinem Stellvertreter einberufen werden, wenn ein Drittel der Mitglieder das unter Angabe des Zweckes verlangt. In diesem Falle muss die Mitgliederversammlung binnen vier Wochen nach Eingang des begründeten Antrages stattfinden. Für die Einladung gilt Abs.1 Satz 2 entsprechend.

(3) Anträge von Mitgliedern, die in einer ordentlichen oder außerordentlichen Mitgliederversammlung behandelt werden sollen, müssen von den antragstellenden Mitgliedern sofort nach Bekanntgabe des Versammlungstermins, spätestens aber eine Woche vor der Versammlung mit einer schriftlichen Begründung bei dem Vorstand eingegangen sein.

(4) Die Mitgliederversammlungen leitet der Vorsitzende oder sein Stellvertreter und bei Verhinderung beider, ein anderes Mitglied des Vorstandes.

## **§ 6 Beschlussfassung**

(1) Die Mitgliederversammlung beschließt über alle Angelegenheiten der Bürgergemeinschaft, soweit sie nicht dem Vorstand oder dem Beirat vorbehalten sind. Ihr obliegt insbesondere die Beratung und die Beschlussfassung über:

- a. den Jahresbericht
- b. die Entlastung des Vorstandes
- c. den Bericht zur Kassenlage
- d. die Festsetzung der Mitgliedsbeiträge

(2) Bei der Beschlussfassung entscheidet, falls nicht Gesetz und Satzung anderes vorschreiben, die einfache Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder und bei Stimmgleichheit die Stimme des Versammlungsleiters. Gleiches gilt für außerordentliche Mitgliederversammlungen.

(3) Zu einer Beschlussfassung über eine Änderung der Satzung ist eine Mehrheit von drei Vierteln der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder erforderlich.

(4) Über die Mitgliederversammlungen ist eine Niederschrift anzufertigen, die von dem die Versammlung leitenden Vorstandsmitglied und dem Schriftführer zu unterzeichnen und aufzubewahren ist.

## **§ 7 Vorstand**

(1) Der Vorstand, dessen Mitglieder ehrenamtlich tätig sind, besteht aus dem 1. Vorsitzenden, dem 2. Vorsitzenden zugleich als Stellvertreter, dem 1. und 2. Schriftführer und dem Kassenswart. Er leitet den Verein und bereitet bei einer Teilnahme der Bürgergemeinschaft an Wahlen die Wahlvorschläge vor, über die die Mitgliederversammlung beschließt.

(2) Der Vorstand tritt bei Bedarf zusammen und ist mit einfacher Stimmenmehrheit beschlussfähig, wenn mindestens drei Mitglieder anwesend sind. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden.

(3) Der 1. Vorsitzende, der 2. Vorsitzende und der Kassenswart sind Vorstand im Sinne des § 26 BGB. Je zwei von ihnen vertreten den Verein gerichtlich und außergerichtlich. Dem Kassenswart kann vom Vorstand Einzelunterschriftsberechtigung für Bank- und Kassengeschäfte erteilt werden. Der Kassenswart muss dem Vorstand in regelmäßigem Turnus Rechenschaft über getätigte Ausgaben geben. Der Rechenschaftsbericht, bzw. die Kontobewegungen sind vom Vorstand abzuzeichnen/zu genehmigen.

(4) Der Vorstand wird auf drei Jahre gewählt. Er führt die Geschäfte des Vereins bis zur Neuwahl weiter.

### **§ 8 Beirat**

(1) Der Beirat ist ein Beratungsausschuss der Fraktion. Er steht der Fraktion, dem Vorstand und der Mitgliederversammlung beratend in Angelegenheiten zur Seite, welche die örtliche Gemeinschaft, die Belange der Bürger und die Angelegenheiten der OBG betreffen. In Abstimmung mit dem Vorstand, bzw. der Fraktion können Mitglieder des Beirates die OBG nach außen repräsentieren, jedoch nicht geschäftlich vertreten.

(2) Dem Beirat, dessen Mitglieder ehrenamtlich tätig sind, gehören an:

a. als Mitglieder kraft Amtes :

die Mitglieder des Vorstandes (§ 7 Abs.1) für die Dauer ihres Amtes

die von der Bürgergemeinschaft in Organe kommunaler Körperschaften und Verbände entsandte Mitglieder für die Dauer ihres öffentlichen Amtes.

b. mindestens drei weitere Mitglieder, die von dem Beirat aus dem Kreis der Vereinsmitglieder berufen werden. Die Berufung ist in einer Niederschrift festzuhalten und endet mit der Amtszeit des Vorstandes.

(3) Der Beirat wird nach Bedarf von dem Vorsitzenden oder seinem Stellvertreter einberufen. Die Bestimmungen des § 5 Abs.4 gelten entsprechend.

### **§ 9 Auflösung**

(1) Die Auflösung des Vereins kann nur von einer zu diesem Zweck mit einer Frist von vier Wochen einberufenen Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von drei Vierteln der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder beschlossen werden.

(2) Bei Auflösung des Vereins ist das nach Beendigung der Liquidation vorhandene Vereinsvermögen der Stadtgemeinde Oberursel/Taunus zur Verwendung für gemeinnützige Zwecke zuzuführen. Die Einzelheiten bestimmt die Mitglieder-

versammlung in dem Auflösungsbeschluss.

### **§ 10 Eintragung**

(1) Der Verein ist seit dem 07. Oktober 1968 in das Vereinsregister bei dem Amtsgericht Bad Homburg unter der Nummer 322 eingetragen.

(2) Die vorstehende Neufassung der Satzung vom 31. Oktober 1966 wurde in der außerordentlichen Mitgliederversammlung vom 21. Juni 1977 beschlossen und tritt am 22. Juni 1977 in Kraft.

(3) Die vorstehende Neufassung der Satzung vom 22. Juni 1977 wurde in der ordentlichen Mitgliederversammlung vom 09. Oktober 1995 beschlossen und tritt am 10. Oktober 1995 in Kraft.

(4) Die vorstehende Neufassung der Satzung vom 10. Oktober 1995 wurde in der ordentlichen Mitgliederversammlung vom 7. März 2005 beschlossen und tritt am 8. März 2005 in Kraft.